



ABSCHRIFT

Aktenzeichen: DSG-DBK 07/2022
IDSG 07/2022

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des XX

- Antragstellers und Beschwerdeführers -

gegen

den XXX

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen XXX

hat das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ohne mündliche Verhandlung durch die stellvertretende Vorsitzende des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz Prof. Dr. iur. Andrea Edenharter, die beisitzenden Richter am Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Sigrun Schnieders und Dr. Christoph Werthmann und die beisitzenden Richter am Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz mit akademischem Grad im kanonischen Recht Professor Dr. lic. iur. can. Matthias Pulte und Frau Dr. iur. can. Evelyne Menges

am 09.11.2023

b e s c h l o s s e n

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 26. September 2022, Az. IDSG 07/2022, wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

1 Das Amtsgericht XX bestellte in zwei gegen den Antragsteller gerichteten Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge für seinen inzwischen volljährigen Sohn mit Beschlüssen vom 7. September 2020 (Az.: XXX XX) und 23. September 2020 (Az.: Az.: XX) die bei der Antragsgegnerin beschäftigte Frau XX XX gemäß § 158 Gesetz über das Verfahren in

Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum Beistand für den Sohn des Antragstellers. Die Antragsgegnerin unterließ eine Datenschutz-Folgenabschätzung in Bezug auf die Beistandschaft. Unter dem 9. September 2020 gab Frau XX eine Stellungnahme an das Amtsgericht XX ab. Durch Beschluss vom 28. Oktober 2020 (XX) entzog das Amtsgericht XX dem Antragsteller das Sorgerecht für seinen Sohn. Der Antragsteller legte gegen diesen und einen weiteren Beschluss Beschwerde zum Oberlandesgericht (OLG) XX ein (XX und XX). Das OLG XX bestellte Frau XX nicht als Verfahrensbeistand. Unter dem 25. Mai 2021 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass die Akte betreffend die Beistandschaft vernichtet worden sei.

2 Wegen der Vernichtung der Akte und weiterer Begehren betrieb der Antragsteller bereits ein kirchliches Datenschutzgerichtsverfahren. Mit Beschluss vom 25. April 2022 (IDSG 10/2021) stellte das Interdiözesane Datenschutzgericht fest, dass die Vernichtung der Beistandsakte durch den Antragsgegner rechtswidrig gewesen sei, und wies die Anträge im Übrigen als unbegründet oder unzulässig ab. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hob das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz mit Beschluss vom 3. Januar 2023 (DSG-DBK 04/2022) die stattgebende Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts auf. Zur Begründung führte es aus, dass der Feststellungsantrag des Antragstellers wegen fehlender Antragsbefugnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) unzulässig sei. Das Recht des Antragstellers auf informationelle Selbstbestimmung, dessen Schutz das Datenschutzrecht nach § 1 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) diene, könne durch eine Löschung von über ihn gespeicherte Daten nicht verletzt sein.

3 Am 2. Mai 2022 hat der Antragsteller schriftlich gerichtlichen Rechtsschutz betreffend die nicht durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung bei dem Interdiözesanen Datenschutzgericht begehrt (ISDG 07/2022). Zur Begründung seines Antrags hat er unter Bezugnahme auf den Erwägungsgrund 75 zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) und auf die von der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands herausgegebene Praxishilfe 11 „Datenschutz-Folgenabschätzung nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG)“ vorgetragen, die Antragsgegnerin sei gemäß Art. 35 DSGVO zu einer Folgenabschätzung verpflichtet gewesen. Kinder seien besonders schutzbedürftig. Es drohten

immaterielle Schäden. Frau XX habe schuldhaft gegen Art. 35 DSGVO verstoßen. Auf Grund der Datenschutzverletzungen des Antragsgegners seien ihm insbesondere immaterielle Schäden wie der Entzug des Sorgerechts entstanden.

4 Der Antragsteller hat sinngemäß beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin seine Datenschutzrechte dadurch verletzt hat, dass sie eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht durchgeführt hat.

5 Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

6 Sie hat vorgetragen, eine Folgenabschätzung sei gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO nicht erforderlich gewesen, weil die Beistandschaft auf der gesetzlichen Grundlage des § 158 FamFG beruhe. Abgesehen davon habe kein hohes Risiko für die Datenschutzrechte des Antragstellers bestanden. Hilfsweise werde geltend gemacht, dass vorliegend keine neuen Technologien verwendet worden seien.

7 Mit Beschluss vom 26. September 2022 hat das Interdiözesane Datenschutzgericht den vorliegenden Antrag als unzulässig verworfen. Dem Antragsteller fehle die erforderliche Antragsbefugnis. § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO erfordere, dass die eigenen Rechte gerade durch die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten unmittelbar verletzt würden; dabei müsse der Datenschutzverstoß grundsätzlich bereits stattgefunden haben. Der Feststellungsantrag des Antragstellers zielle jedoch auf ein Stadium, in dem die Verarbeitung seiner Daten noch nicht stattgefunden habe. Eine Verletzung habe damals allenfalls in der Zukunft gedroht. Mit seinem Begehren verfolge der Antragsteller das Interesse, gesetzeskonforme Zustände bei der Antragsgegnerin im Vorfeld einer Datenverarbeitung herbeizuführen. Die Wahrung dieses objektiven Datenschutzrechts lasse sich den subjektiven Rechten im Sinn des § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO nicht zuordnen. Auch aus den Vorschriften über die Anhörung der betroffenen Person nach § 35 Abs. 8 KDG und Art. 35 Abs. 9 DSGVO lasse sich ein subjektives Recht auf Durchführung einer Folgenabschätzung nicht herleiten, wie sich schon aus der Stellung der Vorschrift innerhalb des entsprechenden Normgefüges ergebe.

Gegen den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts hat der Antragsteller am 22. Dezember 2022 schriftlich Beschwerde erhoben.

8 Zur Begründung führt er im Wesentlichen unter Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) aus: Der Datenschutz stelle einen wesentlichen Aspekt des Menschenrechts auf Privatheit gemäß Art. 8 EMRK dar. Auch für die katholische Kirche stelle der Schutz der personenbezogenen Daten einen unverzichtbaren Bestandteil des in can. 220 des Codex Iuris Canonici (CIC) anerkannten Rechts auf den Schutz des guten Rufs und der Intimsphäre dar. Vor diesem Hintergrund sei der Zweck des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz und der anderen kirchlichen Datenschutzregelungen, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in kirchlichen Kontexten in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) beeinträchtigt werde. Er sei als betroffene Person durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt worden. Die Antragsgegnerin habe als Auftragnehmerin im Sinne von § 29 KDG im Rahmen der Verfahrensbeistandschaft von Frau XX seine persönlichen Daten verarbeitet. Dabei hätte sie nach § 26 KDG alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen müssen, um die Sicherheit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Insbesondere habe sie keine Risikoanalyse bzw. Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen. Als Konsequenz hieraus ergebe sich, dass sich die Antragsgegnerin ihm gegenüber - zumindest aus einer Garantienpflicht - schadensersatzpflichtig nach § 50 Abs. 1 KDG sowie § 823 Abs. 2 BGB gemacht habe. In den Verfahren Az.: XX und XX seien von ihm zu Unrecht keine personenbezogenen Daten erhoben worden. Damit handele es sich um eine Datenverarbeitung in Form der unterlassenen Datenerhebung. Daneben sei es im Verfahren XX zu einer unrechtmäßigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten gekommen, bevor das Kind und die Eltern von der Bestellung erfahren hätten. Frau XX habe in den genannten Verfahren ihre persönlichen Interessen und Arbeitsweisen über die gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften zum Datenschutz gestellt. Er sei durch das datenschutzwidrige Handeln um seine eigenen Rechte und Freiheiten (Art. 7 GR-Charta, Art. 8 GR-Charta, Art. 8 EMRK, § 823 Abs. 1 BGB) gebracht oder daran gehindert worden, diese auszuüben. Er habe sein Sorgerecht und das Umgangsrecht nicht ausüben können. Die Vorlage des Rechtsstreits an den Europäischen Gerichtshof zur Auslegung des Unionsrechts werde angeregt. Ebenso stelle er als betroffene Person einen Antrag nach § 42 BDSG wegen Datenmissbrauchs und weiterer möglicher Delikte.

9 Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes vom 26. September 2022 aufzuheben sowie festzustellen, dass die Antragsgegnerin seine Datenschutzrechte dadurch verletzt hat, dass sie eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht durchgeführt hat.

10 Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

11 Sie überreicht eine Abschrift des Beschlusses im Verfahren DSG-DBK 04/2022 zur Kenntnis.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (zwei Papieraktenbände, eine elektronische Dokumentensammlung) ergänzend Bezug genommen.

II.

13 Der Antrag auf Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz hat keinen Erfolg.

14 Die Kammer hat das Begehren des Antragstellers dahingehend ausgelegt, dass er ausschließlich die Feststellung der Datenschutzverletzung durch die fehlende Datenschutz-Folgeabschätzung unter Aufhebung der entgegenstehenden erstinstanzlichen Entscheidung begehrt. Dies entspricht seinem in beiden Instanzen konstanten Vortrag. Dem entsprechend formulierten Antrag im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht ist er nicht entgegengetreten. Seine darüberhinausgehenden Anmerkungen zu einer Schadensersatzpflicht der Antragsgegnerin sowie einer Strafbarkeit von Frau XX versteht die Kammer ausschließlich als Verstärkung der Begründung zum Feststellungsantrag. Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz wäre nicht zuständig für etwaige Anträge des Antragstellers, einen Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB, eine Verletzung von Rechten nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder entsprechenden Straftatbeständen festzustellen. Nach § 49 Abs.

2 KDG hat jede betroffene Person unbeschadet eines Rechts auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

15 Hinsichtlich der begehrten Feststellung eines Datenschutzverstoßes durch die unterbliebene Datenschutz-Folgeabschätzung erweist sich die Beschwerde jedenfalls als unbegründet, weil die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts ohne Rechtsfehler ergangen ist (unter 2.). Angesichts dessen kann dahinstehen, ob die Beschwerde auch insoweit unzulässig sein könnte (unter 1.).

16 1. Es ist bereits rechtlich zweifelhaft, ob das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zur Beurteilung des Streitfalls berufen ist.

17 Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KDSGO sind die Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten zuständig für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter, wobei sich bereits aus § 49 Abs. 2 KDG die Einschränkung auf die Prüfung geltend gemachter Verletzungen des Kirchlichen Datenschutzrechts ergibt.

18 Insoweit bestehen Bedenken, die von der bei der Antragsgegnerin angestellten Frau XX ausgeübte Tätigkeit als Verfahrensbeistand in dem auch den Antragsteller betreffenden familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 158 FamFG dem kirchlichen Datenschutzrecht zuzuordnen. Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz dürfte nicht eröffnet sein. Nach § 2 Abs. 2 KDG gehen unter anderem besondere staatliche Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Um eine solche Vorschrift dürfte es sich bei der gerichtlichen Bestellung eines Verfahrensbeistands und deren Tätigkeit für das Gericht nach § 158 FamFG handeln. Einen entsprechenden Vorbehalt sieht der Sache nach auch die Datenschutz-Grundverordnung vor. Sie gilt zwar ausweislich ihres Erwägungsgrundes 20 grundsätzlich auch für die Tätigkeiten der Gerichte, steht einer Datenerhebung durch Gerichte bei Verfahrensbeteiligten aber nicht entgegen. Die Datenverarbeitungsvorgänge der Gerichte zum Zwecke der Rechtsprechung finden ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Nach diesen Vorschriften ist die Verarbeitung - d.h.

unter anderem die Erhebung, Abfrage und Verwendung der Daten durch die Gerichte (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) - rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO) unterliegt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO). Eine Datenverarbeitung ist unabhängig davon ferner dann rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO). Die Voraussetzungen beider Tatbestände sind erfüllt, wenn die Gerichte Daten bei den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens zum Zweck der Rechtspflege erheben und die Daten zu diesem Zweck verwenden.

Vgl. mit Blick auf ein verwaltungsgerichtliches Verfahren: VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 15. Februar 2019 – 1 S 188/19 –, juris, Rn. 20.

19 2. Die Beschwerde des Antragstellers erweist sich jedenfalls deshalb als unbegründet, weil das Interdiözesane Datenschutzgericht in seinem angegriffenen Beschluss vom 26. September 2022 den auf Feststellung, dass die Antragsgegnerin durch die fehlende Datenschutz-Folgeabschätzung die Datenschutzrechte des Antragstellers verletzt habe, gerichteten Antrag des Antragstellers zu Recht als unzulässig verworfen hat. Der Antragsteller ist hinsichtlich dieses Begehrens nicht antragsbefugt.

20 Nach § 49 Abs. 2 KDG hat jede betroffene Person das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieses Gesetzes zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden. Dem folgend ist nach § 8 Abs. 1 KDSGO antragsbefugt, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein.

21 Mit Blick auf die vom Antragsteller beanstandete Verfahrensbeistandschaft im familiengerichtlichen Verfahren fehlt es teilweise bereits an einer Verletzungshandlung [unter a)], teilweise an einer möglichen Verletzung in eigenen Rechten [unter b)].

22 a) Soweit der Antragsteller geltend macht, in den familiengerichtlichen Verfahren Az.: XX und XX seien zu Unrecht seine personenbezogenen Daten nicht erhoben worden, fehlt es bereits an einer Verletzungshandlung. Ebenso wie von der Löschung personenbezogener Daten geht auch

von der Nichterhebung personenbezogener Daten keine Verletzung aus. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dessen Schutz das Datenschutzrecht nach § 1 KDG dient, kann durch eine Nichterhebung von personenbezogenen Daten nicht verletzt sein, weil es bereits an einer Verletzungshandlung fehlt.

23 *Vgl. zur Datenlöschung: DSG-DBK, Beschluss vom 3. Januar 2022 – DSG-DBK 04/2022 –, abrufbar unter: <https://www.dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/kirchliche-gerichte-in-datenschutzangelegenheiten/interdioezesanes-datenschutzgericht-2-instanz/entscheidungen>.*

24 b) Soweit der Antragsteller die fehlende Datenschutz-Folgeabschätzung mit Blick auf eine unrechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verfahren XX bemängelt, macht er nicht eine mögliche Verletzung in eigenen Rechten geltend. Die Datenschutz-Folgeabschätzung dient nicht seinen Rechten.

25 Nach § 35 Abs. 1 KDG führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

26 Diese Norm stellt auch mit Blick auf den Schutzzweck des Gesetzes (§ 1 KDG) keine Schutznorm dar, die Einzelnen ein subjektives Recht auf die Durchführung einer derartigen Folgenabschätzung vermittelt. Für die Annahme einer Schutznorm ist entscheidend, dass sich aus individualisierenden Tatbestandsmerkmalen der Norm ein Personenkreis entnehmen lässt, der sich hinreichend von der Allgemeinheit unterscheidet.

27 *Vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 28. November 2007 – 6 C 42.06 –, juris, Rn. 11.*

28 Weder aus dem Wortlaut noch aus der systematischen Stellung oder aus Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich, dass sie nach dem in ihr enthaltenen Entscheidungsprogramm (zumindest auch) den Einzelnen schützt.

29 Der Wortlaut der Vorschrift verweist ausschließlich auf den Verantwortlichen als Normadressaten. Hinsichtlich der zu schützenden natürlichen Personen sieht er keine Konkretisierung auf einen bestimmten, zu schützenden Personenkreis.

Auch aus der systematischen Stellung der Vorschrift im Gesetz ergibt sich kein Anhalt für eine hinreichende Konkretisierung eines entsprechenden Schutzbereiches. § 35 KDG steht in Kapitel 4, Abschnitt 2 des Gesetzes, in dem unter der Kapitelüberschrift „Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter“ die Pflichten des Verantwortlichen geregelt sind. Rechte einzelner Personen sieht das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz dagegen in Kapitel 3, Abschnitt 2 vor, in dem die Rechte der betroffenen Personen im Einzelnen aufgezählt werden. Insbesondere befindet sich in den ausführlichen Regelungen zum Auskunftsrecht der betroffenen Person in § 17 KDG keine Regelung, die einen Auskunftsanspruch des Einzelnen über eine (durchgeführte) Datenschutz-Folgeabwägung beinhaltet. Hieran vermag auch die nach § 35 Abs. 8 KDG der Einschätzung des Verarbeiters überlassene Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen nichts zu ändern. Auskunftsrechte bestimmter Betroffener ergeben sich aus dieser Vorschrift nicht.

30

In der Auslegung der Norm nach ihrem Sinn und Zweck vermag die Kammer schließlich ebenfalls nicht zu erkennen, dass § 35 KDG zumindest auch dem Schutz einzelner Betroffener zu dienen bestimmt ist. Die im Wesentlichen mit Art. 35 DSGVO übereinstimmende Vorschrift hat vielmehr ausschließlich objektiv - rechtlichen Charakter. Wie Art. 35 DSGVO konkretisiert sie die in Art. 24 DSGVO generell geregelten Datensicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Vorschriften zielen auf die Vermeidung von Datenschutzverletzungen, also auf die Verletzung der Datenschutzvorschriften in Gestalt der Datensicherheitsanforderungen. Art. 35 DSGVO ist ein Ausdruck des risikobasierten Ansatzes der DSGVO. Mit der Vorschrift ist in das Datenschutzrecht ein – in der Technikfolgenabschätzung seit Jahrzehnten anerkanntes – Instrument eingeführt, um das Risiko zu erkennen und zu bewerten, das für das Individuum in dessen unterschiedlichen Rollen durch den Einsatz einer bestimmten Technologie oder eines Systems durch eine Organisation entsteht. Ziel einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist es, Kriterien des operationalisierten Grundrechtsschutzes zu definieren, die Folgen von personenbezogenen Verfahren möglichst umfassend zu erfassen sowie objektiv und nachvollziehbar mit Blick auf die verschiedenen Rollen und damit verbundenen Interessen so zu bewerten, dass Angriffen durch Organisationen mit adäquaten Gegenmaßnahmen begegnet werden kann.

31

Vgl. Raum: in Auernhammer, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze, Kommentar, 6. Auflage 2018, Art. 35 DSGVO, Rn. 1 f.

Dementsprechend sind Adressaten der Datenschutz-Folgenabschätzung auch nach der Datenschutz-Grundverordnung der Verantwortliche als durch die Norm Verpflichteter, gegebenenfalls der Datenschutzbeauftragte als Ratgeber (Art. 35 Abs. 2 DSGVO) und die zuständige Aufsichtsbehörde, die Vorgaben für Folgeabschätzungen zu geben hat (Art. 35 Abs. 4 bis 6 DSGVO), nicht hingegen einzelne Betroffene – mit Ausnahme einer dem Verantwortlichen offenstehenden Möglichkeit zur Einholung einer Stellungnahme nach Art. 35 Abs. 9 DSGVO –. Damit lässt sich auch Sinn und Zweck der Vorschrift kein Anhalt dafür entnehmen, die Datenschutz-Folgeabschätzung könne (zumindest auch) den Interessen einzelner von einer Datenverarbeitung Betroffener dienen. Vielmehr werden mit ihr im Sinne einer generellen Gefahrenvorsorge übergeordnete Ziele im Gemeininteresse verfolgt.

32 Dieser Einschätzung steht weder die vom Antragsteller in Bezug genommene „Datenschutz-Folgenabschätzung nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten“ mit Stand 11/2017 noch der Erwägungsgrund Nr. 75 der Datenschutz-Grundverordnung entgegen. Die Datenschutz-Folgenabschätzung befasst sich ausschließlich mit der Frage, wann eine Datenschutz-Folgenabwägung vorgenommen werden muss. In dem Erwägungsgrund 75 sind die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aufgezählt, die aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen können. Beide Vorgaben enthalten hingegen keine Aussage zu der Frage, ob die Datenschutz-Folgenabwägung als solche auch dem Interesse Einzelner dient.

33 Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDStGO. Ein Kostenausgleich aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften ist nicht erforderlich.

Prof. Dr. iur. Andrea
Edenharter

Sigrun Schnieders

Dr. Christoph Werthmann

Prof. Dr. Matthias Pulte

Dr. Evelyne Menges